

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Königs nicht anordnen; die Bestimmungen des 6. und 7. Buchs der 3. P. O. (Ehesachen und Mahnverfahren) finden keine Anwendung auf ihn.<sup>39)</sup>

Ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den König findet nicht statt.<sup>40)</sup>

Für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den König angehen, ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig.<sup>41)</sup>

§ 11. **Staatsgut und Kronrente.** Dem Landesfürsten standen vor der Verfassung große Vermögensmittel zur Verfügung; ihm gehörte, was den Staatszwecken unmittelbar gedient ist, das Verwaltungsvermögen, wie wir es jetzt nennen, ihm gehörte vor allem auch das nutzbare Grundvermögen, dessen Erträge für die Verwen- dungen waren, Domänen oder Kammergüter genannt. Das alles hielt er durch ein Beamtenamt in einer festgeordneten Verwaltung. Im Gegensatz dazu hieß Vermögen, das er sich zu beliebiger Verfügung für persönliche Zwecke vorbehalten hatte, das Schatzgut. Dieses war reines Privatvermögen. Jene ersteren Massen aber bezeichnete man, da sie dem König nur als solchem und als Haupt des sächsischen Fürsten- hauses zustanden, als königliches Haus- oder Familiengut oder auch, mit Rücksicht auf ihre Verwaltung und Verwendung, als Staatsgut.<sup>1)</sup>

Dem gegenüber stand eine andere Art öffentlichen Gutes, solches, das von den Stän- den abhing: das Dresdener Landhaus vor allem und die Steuergeiber, die sie unter ihrer Verwaltung hielten.<sup>2)</sup>

Die Verfassung nun beseitigt diesen Gegensatz, bringt aber alle Verfügung über das

Er verantwortlich für die Wahrheit? Hat er Erblichungsrecht? Jedenfalls läßt das Gesetz, wenn es dem König davon befreit, den Erblichung als eine Verletzung der Heiligkeit seiner Person auf.

39) Nachtrag § 5 u. § 6. Daß der König nicht zeugnispflichtig ist, bestimmt Nachtrag § 8 Abs. 3 ausdrücklich; es versteht sich aber von selbst und gehört überhaupt nicht in diesen Zusammenhang.

40) Nachtrag § 9 macht nur gewisse Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Mitglieder des königlichen Hauses von der Genehmigung des Königs abhängig. Wenn er vom König selbst ihmzwei, so ist der Grund nur der, daß eine Zwangsvollstreckung, die diesen immerhin erwidrigen würde, eben deshalb gegen den König überhaupt nicht möglich ist.

41) Ges., die Ergänzung und Änderung des Kgl. Hansg. betr. vom 6. Juli 1906, § 18.

1) v. M o e r e r, Staats-R. und Statistik II S. 290 ff., S. 293; W e i ß e, Staats-R. II S. 149 ff. Im 18. Jahrhundert hatte man eine Zeitlang auch in Sachsen versucht, eine Unveräußerlichkeit des „Staatsguts“ zu behaupten nach Vorbild der französischen domaniale: Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften 1759, S. 14; W o l f e r, Bon der Reichshände Landen S. 204 ff. Auf die angebliche Unveräußerlichkeit den Ärgerten gegenüber, weshalb Wandel ihrer Zustimmung Berufungen des Vorgängers in der Landeshoheit im Wege der „Revolution“ anfechtbar gewesen wären, braucht nicht eingegangen zu werden; die Stände wählten sich wegen der Schöpfung des Erbteils des Landes und so ist es zu seiner Anerkennung des Ständes gekommen. Den Ständen gegenüber war der Landesherr in seiner Verfügungs- befugnis über dieses Gut in keiner Weise gebunden: S c h e i d e r, Über Kammergüter und Zivili- ären des Fürsten mit besonderer Beziehung auf die sächsischen Regenten, 1831, S. 25 ff. — L ö b e, Staatshausstatistik des Kgl. Sachsen, S. 89: „Solange der Landesherr alle Rechte der Staats- gabe unbeschänkt in seiner Person vereinigte, blieben . . . landbeschränkte und staatliche Ver- mögen zusammen.“ Das galt bis zur Verf.-Akt. L ö b e möchte allerdings annehmen: es habe ein selbständiges Staatsvermögen schon angefangen „bis zu einem gewissen Grade sich heraus- zubilden“, seitdem die Landstände Steuern selber erhoben und verwalteten „und sich daher noch weiter schufen, ob und welche Vermögensgegenstände unmittelbar aus Steuererträgen und sonst beschaffen.“ Ich kann aber nicht sehen, daß dieses Herrühren für das Eigentum des Landesherren und sein Recht, darüber zu verfügen, einen Unterschied gemacht hätte.

2) Kgl. oben § 3, Art. 7. — W o l f e r, Bon der Reichshände Landen S. 802 ff. — Staats- gut nannte man das nicht; die Staatsgüter hatte sich ausschließlich dem Fürsten an die Seite gestellt. Dafür ging gerade die Verschmelzung des kändlichen Vermögens mit dem neuen Staatsgut der Verfassung desto glatter vor sich.